

Referat Infektionsepidemiologie

Information des Gesundheitsamtes Bremen: Checkliste zum infektionsschutzgerechten Lüften bei Vorhandensein einer Lüftungsanlage bzw. raumluft-technischen Anlage (RLT-Anlage)

Für ein infektionsschutzgerechtes Lüften mittels einer Lüftungsanlage bzw. RLT-Anlage müssen die folgenden Punkte eingehalten werden:

- Die RLT-Anlage wird entsprechend den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten - ASR 3.6 „Lüftung“ geprüft und gewartet. (spätestens alle 12 Monate).
Letzte Prüfung: _____
- An der RLT-Anlage festgestellte Mängel sind behoben.
- Die RLT-Anlage ist, sofern sie nicht dauerhaft betrieben wird, mindestens zwei Stunden vor und nach der Nutzungszeit der Räume mit maximalem Frischluftvolumenstrom in Betrieb.

Maßnahmen zur Optimierung der Betriebsparameter:

- Der Frischluftanteil ist auf 100 % eingestellt und hat keinen Umluftbetrieb.
- Wenn die RLT-Anlage aus technischen Gründen teilweise mit Umluft betrieben wird ,
 - wird die Umluft über die anlagentechnisch höchst mögliche Filterklasse gefiltert: Hochleistungs-Schwebstofffiltern H 13 (oder H 14) bzw. möglichst Hochleistungs-Partikelfilter der Klasse E11 und E12 bzw. mindestens Filter der Klasse ISO ePM1 70% (ehem. F8) oder besser ISO ePM1 80% (ehem. F9).
 - wird alternativ eine UV-C-Bestrahlung der Umluft (mit ausreichender Verweildauer im Wirkungsbereich) in Kombination mit einer Feinstaubfilterung eingesetzt.
- Der Zuluftvolumenstrom hält je nach Tätigkeit folgende Mindestwerte ein:
 - entspanntes Sitzen: 29 m³/h/Pers
 - entspanntes Stehen oder leichte, überwiegend sitzende Tätigkeit: 35 m³/h/Pers
 - leichte stehende Tätigkeit: 46 m³/h/Pers.
 - mittelschwere stehende Tätigkeit: 58 m³/h/Pers
 - Sport: 171 m³/h/Pers.

Wir weisen darauf hin, dass ein infektionsschutzgerechtes Lüften die Ansteckungsgefahr reduziert. Es schließt aber nicht aus, dass es im Fall einer positiv getesteten Person in den belüfteten Räumen dennoch zu einer Quarantäne für Kontaktpersonen kommen kann.

Die Angaben in dieser Information entsprechen der Empfehlung der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften ([https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?_blob=publicationFile&v=15](#)), der Veröffentlichung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe "Infektionsschutzgerechte Lüftung von Arbeitsbereichen" (https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F656402&elD=sixomc_filecontent&hmac=c28bd33db2e8e9bc677e25b3a8dc46e59f5be8e6), Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf?_blob=publicationFile&v=18), Möglichkeiten zur Bewertung der Lüftung anhand der CO₂-Konzentration (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3985>)